

Stand: November 2009

Generali AktivMix Ertrag

Vereinfachter Verkaufsprospekt



GENERALI
Investments

**Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH**
Unter Sachsenhausen 27
D-50667 Köln

Geschäftsführer
Heinz Gawlak (Vorsitzender)
Heinz-Peter Clodius
Hartmut Wagener
Dr. Klaus Wiener

Registergericht Köln, HRB 33044

Generali AktivMix Ertrag

Gemischtes Sondervermögen nach deutschem Recht
Vereinfachter Verkaufsprospekt

Generali AktivMix Ertrag

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Kurzdarstellung des Sondervermögens

Auflegungsdatum

Das Sondervermögen Generali AktivMix Ertrag (das „Sondervermögen“) wurde am 15. Oktober 2003 gemäß deutschem Recht für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der am 8. März 2000 gegründeten Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH (vormals AMB Generali Asset Managers Kapitalanlagegesellschaft mbH) mit Sitz in Köln verwaltet.

Laufzeit

Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Depotbank

Für das Sondervermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in München, Lilienthalallee 34–36, das Amt der Depotbank übernommen.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf beauftragt worden.

Anlageinformationen

Anlageziel

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel mittel- bis langfristig stetiges Wachstum bei gleichmäßigem Ertrag an.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Rücknahmepreis der Anteile bei Rückgabe der Anteile höher ist als der Ausgabepreis.

Anlagestrategie

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absätze 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen, Satzung oder des zuletzt veröffentlichten Jahres-/Halbjahresberichts überwiegend in Aktien, in Renten oder in Aktien und Renten anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Außerdem darf die Gesellschaft in Derivate und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG investieren.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Immobilien-Sondervermögen anlegen. Nach den Vertragsbedingungen der Immobilien-Sondervermögen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein: Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Mietwohngrundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie andere Grundstücke.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Gemischte Sondervermögen, Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften investiert werden, deren Satzung eine Anlagepolitik vorsieht, die Gemischten Sondervermögen vergleichbar ist. Nach deren Vertragsbedingungen oder Satzung können folgende Investitionen vorgesehen sein: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

Der Anteil der Geldmarkt-Sondervermögen darf bis zu 49 Prozent des Sondervermögens betragen. Geldmarkt-Sondervermögen im Sinne des vorstehenden Satzes sind Sondervermögen, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung mindestens 85 Prozent ihres Wertes in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten gemäß § 48 InvG oder Geldmarktfondsanteilen anlegen müssen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Werterhaltung, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können

gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht vorhersehbar sind. Eine ausführliche Beschreibung der mit dem Erwerb dieses Sondervermögens verbundenen Risiken finden Sie im Kapitel „Risikoprofil des Sondervermögens“.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko-potenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko-potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Die Währung des Sondervermögens ist der Euro.

Risikoprofil des Sondervermögens

Allgemeines

Der Wert des Sondervermögens und damit der Wert jedes einzelnen Anteils kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Anteile unter Umständen sein investiertes Geld nicht vollständig zurück-erhält. Eine Garantie für einen Anlageerfolg kann nicht gegeben werden.

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Zudem bestehen zahlreiche Einzelrisiken, die dazu führen können, dass sich die Anteilwerte nicht konstant positiv entwickeln.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das

Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Der Wert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände unterliegt Kursschwankungen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen;
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien;
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben.

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei

umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausbezahlt, der unter Umständen niedriger ist als vor der Rücknahmeaussetzung.

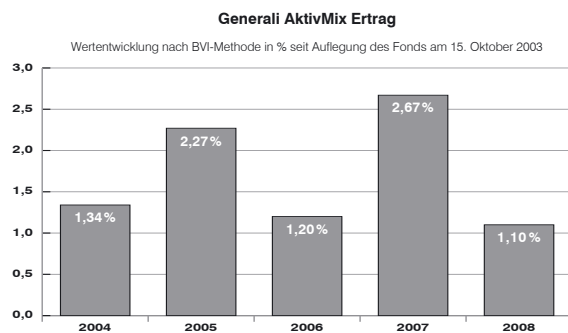
Spezieller Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Sondervermögens zu verringern, können jedoch ggf. auch die Renditechancen schmälern.

Die Gesellschaft darf ferner für das Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung



Die Wertentwicklung des Sondervermögens nach Auflage dieses Verkaufsprospektes kann den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Internetseite www.geninvest.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die noch keine Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen nur geringen Wertschwankungen, die allerdings dazu führen können, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens drei Jahren liegen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabeaufschlag:

3,0 Prozent

Rücknahmeabschlag:

Wird nicht erhoben.

Jährliche Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von täglich 1/365 von bis zu 1,5 Prozent p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens, aktuell beträgt die Verwaltungsvergütung 0,6 Prozent. Die Verwaltungsvergütung wird dem Sondervermögen monatlich entnommen.

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von täglich 1/365 von bis zu 0,1 Prozent p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens, aktuell beträgt die Depotbankvergütung 0,05 Prozent. Die Depotbankvergütung wird dem Sondervermögen monatlich entnommen.

(Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet.)

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und dem Abschluss von Darlehens- und Pensionsgeschäften entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und des Auflösungsberichtes;

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Gesamtkostenquote (TER) für das vergangene Geschäftsjahr: 0,66 Prozent (2008)

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile sind – soweit anwendbar – mittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen: sämtliche Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen nach den „Besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Zielfonds, in die das Sondervermögen investiert. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland; Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte; Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes; Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft; Kosten für die Bekanntmachung der

Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Erwerb und Veräußerung der Anteile

Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, bei der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Möglichkeit der Anlage in das Sondervermögen ist von einer Mindestanlagesumme abhängig. Die Mindestanlagesumme für das Sondervermögen beträgt 500 Euro.

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Erträge

Beim Generali AktivMix Ertrag werden die während eines Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleiches – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Preisveröffentlichung

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen (z. B. Handelsblatt) oder auf der Internetseite www.geninvest.de veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Informationstechnologie und
- Interne Revision.

Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen und die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei den mit der Vermittlung von Fondsanteilen beauftragten Dritten erhältlich. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.geninvest.de. Zusätzlich hat der Anleger einen Anspruch darauf, die Verkaufsunterlagen in Papierform zu erhalten.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Kontaktstelle

Weitere Informationen über das Sondervermögen finden Sie unter folgender Adresse:

Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Unter Sachsenhausen 27
50667 Köln
service@geninvest.de
www.geninvest.de

Ausgabedatum des Verkaufsprospekts

Stand: November 2009

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.



**Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Unter Sachsenhausen 27, D-50667 Köln
Kunden-Service-Center: 0 18 01 / 16 36 16
E-Mail: service@geninvest.de
www.geninvest.de